

ENTWURF

Stadt Bonndorf im Schwarzwald



Satzung

-im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB-

über

- a) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Waldfrieden“, Gemarkung Bonndorf und
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Waldfrieden“, Gemarkung Bonndorf

Aufgrund §§ 10, 12 und 13 a Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert am 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 06.03.2018 (GBl. S. 65) hat der Gemeinderat der Stadt Bonndorf i. Schw. in öffentlicher Sitzung am

- a) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Waldfrieden“, Gemarkung Bonndorf und
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Waldfrieden“, Gemarkung Bonndorf

als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan ist der zeichnerische Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 11.06.2018 maßgebend.

Die genaue Begrenzung des Planbereichs ist durch eine schwarz gestrichelte Linie im Lageplan M 1:500 gekennzeichnet.

§ 2 Bestandteile der Satzung

- a) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus:
- dem zeichnerischen Teil mit Vorhaben- und Erschließungsplan, M 1:500 vom 11.06.2018
 - dem Textteil: planungsrechtliche Festsetzungen vom 11.06.2018
- b) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
- dem gemeinsamen zeichnerischen Teil mit Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, M 1:500 vom 11.06.2018
 - dem Textteil: örtliche Bauvorschriften vom 11.06.2018
- c) Beigefügt sind:
- gemeinsame Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften vom 11.06.2018

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ergänzungssatzung, rechtskräftig seit 08.07.1993, im Überschneidungsbereich außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Bonndorf i. Schw.,

Scharf, Bürgermeister